

Verträge, für die per Gesetz kein Widerrufsrecht vorgesehen ist

- 1) Dienstleistungsverträge, nachdem, die Dienstleistung vollständig erbracht wurde, wenn mit dem vorherigen ausdrücklichen Einverständnis des Verbrauchers und unter der Voraussetzung, dass er anerkannt hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, wenn der Vertrag vom Gewerbetreibenden vollständig ausgeführt worden ist, mit der Ausführung begonnen wurde;
- 2) Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, deren Preis den Schwankungen des Finanzmarkts unterliegt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, Beispiel: Goldpreis;
- 3) Verträge über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, Beispiel: maßgeschneiderter Anzug, maßgefertigte Gardinen;
- 4) Verträge über die Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde, Beispiel: Blumen oder Tiefkühlkost;
- 5) Verträge über die Lieferung von verpackten Waren, die aus Gesundheits- oder Hygienegründen nicht zurückgeschickt werden können und deren Verpackung vom Verbraucher nach der Lieferung geöffnet wurde, Beispiel: Lippenstift;
- 6) Verträge über die Lieferung von Waren, die nach ihrer Lieferung und aufgrund ihrer Beschaffenheit mit anderen Artikeln untrennbar vermischt wurden, Beispiel: Kraftstofflieferung;
- 7) Verträge über die Lieferung von alkoholischen Getränken, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach dreißig Tagen erfolgen kann, und deren tatsächlicher Wert den Schwankungen des Marktes unterliegt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, Beispiel: Bestellung von Subskriptionsweinen;
- 8) Verträge, bei denen der Verbraucher den Gewerbetreibenden ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Wartungs- oder Reparaturarbeiten auszuführen. Erbringt der Gewerbetreibende jedoch bei diesem Besuch zusätzliche Dienste zu den vom Verbraucher ausdrücklich verlangten Diensten oder liefert er andere Waren als die für die Wartungs- oder Reparaturarbeiten erforderlichen Ersatzteile, gilt das Widerrufsrecht für diese zusätzlichen Dienste oder Waren;

- 9) Verträge über die Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, die vom Verbraucher entsiegelt wurden;
- 10) Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Periodika und Zeitschriften, außer bei Abonnements solcher Veröffentlichungen;
- 11) Kaufverträge, die bei einer Versteigerung geschlossen werden;
- 12) Dienstleistungsverträge im Bereich Unterkunft (zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken), Warenbeförderung, Vermietung von Fahrzeugen, Verpflegung oder im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, wenn der Vertrag ein Datum oder einen bestimmten Zeitraum für die Leistungserbringung vorsieht;
- 13) Verträge über die Bereitstellung von digitalem Inhalt, der nicht auf einem materiellen Datenträger geliefert wird, wenn mit dem vorherigen ausdrücklichen Einverständnis des Verbrauchers und unter der Voraussetzung, dass er anerkannt hat, dass er damit sein Widerrufsrecht verliert, mit der Ausführung begonnen wurde.

Die Parteien können jedoch bei Vertragsabschluss ein Widerrufsrecht vereinbaren.